

ALVO Kinderhaus LINDEN KINDERHAUSORDNUNG



ALVO Kinderhaus Drei Linden

3. Fassung Oktober 2019

AWO-Kinderhaus Drei Linden

Kinderkrippe · Kindergarten · Schülerhort

-mit Inklusion-



AWO-Kinderhaus Drei Linden

Lena-Christ-Str. 12
86529 Schrobenhausen

08252 909615 (Telefon)

08252 9159830 (Fax)

mail@awo-kiha-dreilinden.de

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	Seite 5
2. Träger	Seite 6
3. Organe des Kinderhauses	Seite 6
a) Vorstand	Seite 6
b) Pädagogisches Team	Seite 6
c) Elternbeirat	Seite 7
4. Öffnungs- und Buchungszeiten	Seite 7
5. Bring- und Abholzeiten	Seite 7
6. Schließtage und Ferien	Seite 8
7. Elternbeitrag	Seite 8
8. Betreuung	Seite 10
9. Anmeldung und Aufnahme	Seite 10
10. Aufsichtspflicht	Seite 11
11. Allgemeine Informationen	Seite 12
a) Gesunde Brotzeit	Seite 12
b) Mittagessen	Seite 12
c) Informationswände	Seite 12
d) Elternpost	Seite 12
e) Kinderhauspost	Seite 13
f) Wald- und Naturtage	Seite 13
g) Exkursionen/Ausflüge	Seite 13
h) Kleidung im Kindergarten	Seite 13
i) Sonnenschutz	Seite 14
j) Mitnahme von Spielzeug	Seite 14
k) Hausaufgabenbetreuung im Hort	Seite 14
12. Kinderschutz	Seite 15
13. Versicherungsschutz	Seite 16
14. Verlust von Gegenständen	Seite 16
15. Datenschutz	Seite 17

16. Elternarbeit	Seite 17
a) Entwicklungsgespräche	Seite 17
b) Elternbefragung	Seite 18
c) Elternabende	Seite 18
17. Gesundheit und Sicherheit	Seite 18
a) Krankheiten	Seite 18
b) Kopfläuse	Seite 19
c) Zecken	Seite 19
d) Medikamentenvergabe	Seite 19
e) Erste Hilfe	Seite 20
18. Pädagogische Konzeption	Seite 20
19. Fortbildungen	Seite 20
20. Beendigung	Seite 20
a) Kündigung durch die Personenberechtigten	Seite 20
b) Kündigung durch den Träger	Seite 21
21. Hausrecht	Seite 22
22. Inkrafttreten	Seite 22
23. Schlussbemerkung	Seite 22
24. Impressum	Seite 23

1. Grundlagen

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Sie haben Ihr Kind im AWO Kinderhaus Drei Linden in Schrobenhausen angemeldet und vertrauen uns Ihr Kind für mehrere Stunden am Tag an. In der vorliegenden Kinderhausordnung möchten wir Ihnen die wichtigsten Grundzüge unserer Pädagogischen Arbeit und unseren organisatorischen Rahmen erläutern.

Unser Kinderhaus ist eine Kindertagesstätte und damit verpflichtet, die Eltern in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen (§22 Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Wir haben die Aufgabe, die Kinder in ihrer sozialen, emotionalen, geistigen und körperlichen Entwicklung bestmöglich zu unterstützen.

Unsere rechtlichen Grundlagen sind:

- der Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan
- das Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG und AVBayKiBiG)
- die Bayerische Bildungsleitlinien
- das Bundeskinderschutzgesetz
- das SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
- das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Die Kinderhausordnung gilt als Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages.

2. Träger

Die Arbeiterwohlfahrt ist einer der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die auf allen Gebieten der Sozialarbeit tätig ist. Die Arbeiterwohlfahrt ist ein unabhängiger, überparteilicher und überkonfessioneller Verband. Wir treten für mehr Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Solidarität ein. Diese Grundwerte prägen unsere Arbeit.

Wir akzeptieren Kinder aller Konfessionen sowie konfessionslose gleichermaßen. Folglich vermitteln wir keine gezielte Religionserziehung. Dies soll Ihnen, liebe Eltern, überlassen bleiben. Trotzdem beziehen wir in unsere pädagogische Arbeit christliche Feste wie Ostern, St. Martin, Nikolaus und Weihnachten mit ein. Sie bilden einen Teil der Lebensumwelt der Kinder und die Beschäftigung mit diesen Ereignissen hilft bei der Vermittlung ethischer Werte wie Toleranz, Freundschaft oder Hilfsbereitschaft.

3. Organe des Kinderhauses

a) Vorstand

Vorstandschafft des Stadtverbands:

Günter Rief (Vorsitzender)

Peter Mießl (Stellvertreter)

Margret Oberhammer

Adolf Geib

Ina Wölfel

b) Pädagogisches Team

Das pädagogische Team des AWO Kinderhauses Drei Linden ist multiprofessionell aufgestellt. Hierzu zählen neben Fachkräften auch Kinderpfleger/innen, sowie Praktikanten unterschiedlicher Bereiche.

c) Elternbeirat

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger gibt es in unserer Einrichtung einen Elternbeirat, der jährlich gewählt wird.

4. Öffnungs- und Buchungszeiten

Das Kinderhaus hat folgende Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 07:00 – 16:30 Uhr

Freitag: 07:00 – 16:00 Uhr

Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

Buchungszeiten: in Krippe und Kindergarten für Montag bis Freitag und im Hort an mindestens drei Tagen für mindestens 10 Stunden pro Woche.

5. Bring- und Abholzeiten

Die Kinder sollen bis spätestens 8:30 Uhr im Kinderhaus sein.

Die Eingangstüre verriegelt um 08:30 Uhr automatisch. Kinder, die später kommen, werden nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Erzieherin eingelassen. Nur so ist es uns möglich, am Vormittag sinnvolle pädagogische Arbeit zu leisten.

In der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr schläft der Großteil unserer Krippenkinder. Von 13:00 – 14:00 Uhr haben auch angemeldete Kindergartenkinder die Möglichkeiten zu schlafen.

Wir bitten Rücksicht darauf zu nehmen.

6. Schließtage und Ferien

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Über die maximal 30 Werktage, an denen unsere Einrichtung geschlossen ist, werden Sie zu Beginn des Jahres schriftlich informiert. Sollte im Laufe des Kinderhausjahres noch ein Schließtag hinzukommen, werden Sie darüber frühzeitig informiert. Grundsätzlich ist das Kinderhaus im August über einen Zeitraum von 2 Wochen und während der gesamten Weihnachtsferien geschlossen.

Abgesehen von einem Teil der Sommerferien und den Weihnachtsferien bieten wir während der Schulferien eine Ferienbetreuung an. In dieser Zeit wird je nach Anzahl der anwesenden Kinder mit weniger Personal gearbeitet.

Für die Betreuung während der Ferien müssen Sie ihr Kind gesondert anmelden.

Während der Feriendienstzeiten steht die Betreuung der Kinder im Vordergrund, so dass sich Eltern, deren Kind in dieser Zeit lieber zu Hause bleibt, keine Gedanken über versäumte Aktionen machen zu brauchen.

7. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird in 12 monatlichen Beträgen erhoben.

Die Eltern können beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

Kinderhausbeitrag für Krippenkinder

Buchungsdauer	Beitrag	Spiel- Getränksgeld	Gesamtbeitrag
pro Tag	pro Monat	pro Monat	pro Monat
4 bis 5 Stunden	155,00 €	15,00 €	170,00 €
5 bis 6 Stunden	169,00 €	15,00 €	184,00 €
6 bis 7 Stunden	183,00 €	15,00 €	198,00 €
7 bis 8 Stunden	197,00 €	15,00 €	212,00 €
8 bis 9 Stunden	212,00 €	15,00 €	227,00 €
9 bis 10 Stunden	228,00 €	15,00 €	243,00 €

Kinderhausbeitrag für Kindergartenkinder

Buchungsdauer	Beitrag	Spiel- Getränksgeld	Gesamtbeitrag
pro Tag	pro Monat	pro Monat	pro Monat
4 bis 5 Stunden	77,00 €	15,00 €	beitragsfrei
5 bis 6 Stunden	84,00 €	15,00 €	beitragsfrei
6 bis 7 Stunden	91,00 €	15,00 €	6,00 €
7 bis 8 Stunden	98,00 €	15,00 €	13,00 €
8 bis 9 Stunden	105,00 €	15,00 €	20,00 €
9 bis 10 Stunden	113,00 €	15,00 €	28,00 €

Kinderhausbeitrag für Hortkinder

Buchungsdauer	Beitrag	Spiel- Getränksgeld	Gesamtbeitrag
pro Tag	pro Monat	pro Monat	pro Monat
3 bis 4 Stunden	62,00 €	8,00 €	70,00 €
4 bis 5 Stunden	68,00 €	8,00 €	76,00 €
5 bis 6 Stunden	74,00 €	8,00 €	82,00 €
6 bis 7 Stunden	80,00 €	8,00 €	88,00 €
7 bis 8 Stunden	86,00 €	8,00 €	94,00 €

8. Betreuung

Unser Kinderhaus bietet insgesamt 89 Plätze, die sich folgendermaßen aufteilen:

Krippe	24 Plätze
Kindergarten	50 Plätze
Hort	15 Plätze

Da wir eine integrative Einrichtung sind, verringern sich bei Aufnahme von Inklusionskindern die Plätze dementsprechend und werden angepasst.

9. Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Der Termin hierfür wird jährlich neu bekanntgegeben.

Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung und einen Impf- bzw. Beratungsnachweis vorzulegen.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger.

Die Verteilung der Plätze richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Wohnort in Schrobenhausen
- Geschwisterkind in der Einrichtung
- Alter des Kindes (Kinder im Vorschulalter erhalten zuerst einen Platz)
- Soziale Entscheidung des Trägers

Die Zusage können wir aus formalen Gründen nur unter Vorbehalt geben, Voraussetzung dafür ist, dass unsere Personalsituation stabil bleibt.

Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag erfasst worden ist.

10. Aufsichtspflicht

Der Weg zum und vom Kinderhaus gehört zum Aufsichtsbereich der Eltern (Personensorgeberechtigte) und damit nicht zum Verantwortungsbereich des Kinderhausteams. Die Eltern müssen ihr Kind selbst begleiten oder für geeignete Begleitpersonen sorgen. Solche Personen müssen aufsichtsfähig, zuverlässig und verkehrstüchtig sein. Kinder (Geschwister) unter 16 Jahren sind als Aufsichtspersonen nicht geeignet.

Die Aufsichtspflicht des Kinderhauspersonals beginnt erst, wenn Sie ihr Kind in seiner Gruppe angemeldet haben (Anwesenheitsliste), eine deutliche Begrüßung stattgefunden hat und ihr Kind im Zimmer in Empfang genommen wurde. Sie endet, wenn Sie das Kind beim Abholen in Empfang nehmen. Bitte achten Sie darauf, dass sich Ihr Kind bei uns verabschiedet, damit wir wissen, wer schon abgeholt wurde.

Die Erzieherin ist darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Nichtgenannten Personen kann das Kind nur nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten (telefonisch, mündlich) und unter Zeugen mitgegeben werden. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste etc...) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

Bei Hortkindern muss von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Erklärung vorliegen, wenn das Schulkind alleine nach Hause gehen soll bzw. darf.

11. Allgemeine Informationen

a) Gesunde Brotzeit

Die Kinder brauchen keine eigene Brotzeit mit in die Einrichtung zu bringen (Ausnahme Hortkinder während der Ferien), da hier gemeinsam gefrühstückt wird. Pro Frühstück berechnen wir 0,50 € in der Krippe und 0,80 € im Kindergarten.

b) Mittagessen

Die Kinder haben in unserer Einrichtung die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen zu sich zu nehmen. Wir bekommen das Mittagessen von der Firma Hipp geliefert und haben damit ein Essen in reiner Bioqualität. Zudem wird auf Schweinefleisch verzichtet und es wird immer eine fleischlose Alternative angeboten. Der Speisenplan hängt im Eingangsbereich aus.

Hortkinder	Kindergartenkinder	Krippenkinder
pro Mahlzeit	pro Mahlzeit	pro Mahlzeit
3,50 €	3,30 €	2,60 €

c) Informationswände

Alle wichtigen und neuen Informationen werden in unserem Kinderhaus an den Informationswänden im Eingangsbereich ausgehängt.

d) Elternpost

Sie erhalten in regelmäßigen Abständen Elternpost (Elternbriefe, Einladungen, ...). Diese finden Sie an der Elternpost vor der Gruppentüre Ihres Kindes. Zudem haben Sie die Möglichkeit, den Elternbrief per Email (selbstverständlich in Blindkopie) zu erhalten. Dies schont die Umwelt.

e) Kinderhauspost

Neben unserer Eingangstüre befindet sich unser roter Briefkasten, der für unsere Kinderhauspost da ist. Hier können Sie Wünsche, Anregungen, Kritik, Lob, etc. aufschreiben und einwerfen. Der Briefkasten wird regelmäßig geleert. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Anmerkungen.

f) Wald- und Naturtage

Im Kindergarten werden in regelmäßigen Abständen Wald- und Naturtage angeboten. Die Termine hierfür finden Sie an der Infowand. Kinder, die nicht an den Wald- und Naturtagen teilnehmen möchten, bleiben im Kindergarten.

Einmal jährlich findet eine sog. Waldwoche für alle Kindergartenkinder statt. Diese umfasst mind. drei Tage, an denen das gesamte pädagogische Team des Kindergartens teilnimmt. Kindergartenkinder, die nicht daran teilnehmen, bleiben zu Hause und werden dort von Ihnen betreut.

In der Krippe finden Ausflüge und Spaziergänge statt.

g) Exkursionen/Ausflüge

Gelegentlich führen wir auch kurzfristig Ausflüge und Exkursionen durch, an denen teilweise alle Kinder teilnehmen.

h) Kleidung im Kinderhaus

Bitte passen Sie die Kleidung Ihres Kindes stets den Wetterbedingungen an. Dies gilt auch für die Wechselwäsche, die zudem regelmäßig aufgefüllt werden muss. Auch die Windeln und die Feuchttücher Ihres Kindes müssen regelmäßig aufgefüllt werden.

Bitte achten Sie bei der Kleiderwahl für Ihr Kind darauf, dass diese „kinderhaustauglich“; also bequem ist und schmutzig werden darf. Wichtig ist auch das richtige Schuhwerk.

Sämtliche Kleidungsstücke sind mit Namen des Kindes zu versehen!

i) Sonnenschutz

Bitte achten Sie sowohl im Sommer (gegen die Sonne), als auch im Winter (gegen die Kälte) darauf, Ihrem Kind eine Kopfbedeckung mitzugeben.

Cremen Sie im Sommer zudem Ihr Kind vor Beginn des Kinderhaustages mit Sonnencreme ein. Es ist unbedingt ein Kappi oder Sonnenhut erforderlich. Wir behalten uns vor, Sie bei fehlender Kopfbedeckung anzurufen!

j) Mitnahme von Spielzeug

Das Mitbringen von Spielzeug im Kindergarten und Hort ist untersagt.

Eine Ausnahme bildet der Kuschteltiertag des Kindergartens und die Eingewöhnung im Kindergarten, in der ein Kuschtier mitgebracht werden darf.

In der Krippe ist ein Kuschtier, oder Schmusetuch, jederzeit erlaubt.

k) Hausaufgabenbetreuung im Hort

In unserem Hort betreuen wir Kinder von der 1. bis zur 4. Klasse. Dieser wird von zwei pädagogischen Kräften betreut. Maximal können in unserem Hort 15 Grundschüler betreut werden.

Die Kinder kommen gestaffelt nach der Schule mit dem Bus in unsere Einrichtung und haben anschließend die Möglichkeit am Mittagessen teilzunehmen.

12. Kinderschutz

Ein gesetzlicher Auftrag aller Kindertageseinrichtungen ist es, die ihnen anvertrauten Kinder vor Gefahren zu schützen.

Ihr Wohlergehen muss gesichert sein und an erster Stelle stehen. Dies ist im §8a des Sozialgesetzbuches VIII geregelt.

Es ist uns wichtig, für die Kinder da zu sein, sie zu stärken und ihr Selbstbewusstsein zu fördern, damit sie auch schwierige Situationen und Lebensumstände meistern können.

Bei Änderung des BayKiBiG hat der Gesetzgeber mit Blick auf das Bundeskinderschutzgesetz den Kinderschutz im Gesetz verankert (Art. 9a BayKiBiG). Pädagogische Fachkräfte sollen, bei Einschätzung einer eventuellen Gefährdung eines ihnen anvertrauten Kindes, das Kind und die Eltern miteinbeziehen.

Zudem sind sie verpflichtet, Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuweisen. Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, ist die Leitung verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

Zudem müssen neue Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Im März 2019 haben wir unser neues und überarbeitetes Schutzkonzept fertiggestellt, das Sie jederzeit einsehen können.

13. Versicherungsschutz

Die uns anvertrauten Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Ausflüge, ...).

Die Kinder sind während des Aufenthaltes im Kinderhaus, entsprechend ihrer Buchungszeit, sowie auf dem Weg zum und auf dem Rückweg vom Kinderhaus, unfallversichert. Bitte teilen Sie der Kinderhausleitung umgehend mit, wenn ein Unfall auf dem Weg zum und vom Kinderhaus eingetreten ist.

14. Verlust von Gegenständen

Wir übernehmen keine Haftung für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von persönlichen Gegenständen (Rucksäcke, Kleidung, Hausschuhe, Spielzeug, ...).

15. Datenschutz

Es ist Ihnen (unseren Kunden), Begleiter und Besuchern das Filmen und Fotografieren im Kinderhaus und bei Veranstaltungen des Kinderhauses (Feste, Umzüge, ...) untersagt. Film- und Fotoaufnahmen dürfen **nur** vom pädagogischen Personal mit einrichtungsinternen, nicht internetfähigen Aufnahmegegeräten gemacht werden.

Am Ende der Kinderhauszeit des Kindes muss durch die Erziehungsberechtigten eine Erklärung unterschrieben werden, dass die im Portfolio enthaltenen Fotos nur zum privaten Zwecke verwendet und diese nicht auf anderen sozialen Medien (wie Facebook, Instagram, ...) verbreitet werden.

Nur bei unterschriebener Vorlage der Erklärung wird das Portfolio am Ende der Kinderhauszeit, also bei Austritt, ausgehändigt.

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen, sowie evtl. weitere und ergänzende Beobachtungserfahren, in der Einrichtung angewendet werden.

16. Elternarbeit

a) Entwicklungsgespräche

Ein wichtiger Teil unserer Elternarbeit sind die Entwicklungsgespräche. Diese finden mind. einmal jährlich statt.

Zur Terminabsprache werden Sie von den jeweiligen Erziehern/innen angesprochen. Selbstverständlich können Sie jederzeit bei Bedarf einen weiteren Gesprächstermin vereinbaren.

b) Elternbefragung

In unserem Kinderhaus führen wir jährlich eine Elternbefragung durch. Hierbei können Sie uns Ihr Feedback über unsere pädagogische Arbeit, unseren Rahmenbedingungen und unserer Einrichtung geben.

Nur durch eine zahlreiche Teilnahme können wir die Qualität unserer Arbeit stetig verbessern.

c) Elternabende

Jährlich finden bei uns verschiedene Elternabende zu unterschiedlichen Themen statt (Vorschulelternabend, Elternabend für neue Eltern, Elternabende zu pädagogischen Themen, ...).

17. Gesundheit und Sicherheit

a) Krankheiten

Sollte Ihr Kind erkrankt sein, teilen Sie uns dies bitte bis 08:30 Uhr mit. Ihr Kind ist dann für diesen Tag entschuldigt.

Sollte Ihr Kind unter einer Allergie oder Nahrungsmittelunverträglichkeit leiden, benötigen wir einen Nachweis von Ihrem Kinderarzt.

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

b) Kopfläuse

Kinder, die Läuse haben, dürfen die Einrichtung erst nach fachgerechter Behandlung wieder besuchen.

Treten in der Kindertagesstätte Läuse auf, wird eine Informations- und Merkblatt an die Eltern ausgegeben.

Zudem müssen dann alle Kinder von ihren Erziehungsberechtigten auf Kopfläuse bzw. Nissen untersucht werden. Bitte kreuzen Sie das entsprechende Feld auf dem Merkblatt an, ob Ihr Kind Läuse bzw. Nissen hat, unterschreiben Sie es und geben Sie es am kommenden Tag wieder in der Einrichtung ab.

c) Zecken

Da wir sehr viel in der Natur und im Garten sind, sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, ihr Kind regelmäßig auf Zecken zu kontrollieren.

Sollten wir bei Ihrem Kind eine Zecke feststellen, werden wir die Bissstelle markieren und je, nachdem, was sie im Buchungsvertrag bei der Anlage Zecken angekreuzt haben, handeln.

d) Medikamentengabe

Medikamente, Salben, Desinfektionsspray usw. dürfen aus rechtlichen Gründen nicht vom pädagogischen Personal verabreicht werden.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten aus lebenserhaltender Sicht unbedingt notwendig machen, nur nach schriftlicher ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

Das Mitgeben von Medikamenten, Globuli, Säften, Salben usw. dem Kinde gegenüber, ist ebenfalls untersagt.

e) Erste Hilfe

Das pädagogische Personal nimmt regelmäßig an Erste Hilfe Fortbildungen teil. Bei Spaziergängen, Exkursionen und den Wald- und Naturtagen wird immer ein Notfallpack mitgenommen, so dass die Erste Hilfe gewährleistet ist.

18. Pädagogische Konzeption

Unsere pädagogische Konzeption wird in regelmäßigen Abständen überprüft und überarbeitet bzw. weiterentwickelt.

Sie können unsere Konzeption auf unserer Homepage

(www.awo-kiha-dreilinden.de) einsehen und runterladen oder im Eingangsbereich lesen.

19. Fortbildungen

Das Pädagogische Personal nimmt regelmäßig an Fortbildungen teil.

20. Beendigung

Der Betreuungsvertrag endet mit Schuleintritt des Kindes.

Eine separate Kündigung der Erziehungsberechtigten ist nicht nötig.

a) Kündigung durch die Personenberechtigten

Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31. Juli **nicht** möglich ist.

b) Kündigung durch den Träger

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Vor einer fristlosen Kündigung müssen die Eltern vom Träger angehört werden. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt vor allem vor, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht

mehr möglich scheint.

- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann.
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigt, ohne dass ein Verschulden des Trägers vorliegt.
- wenn von Seiten der Erziehungsberechtigten wiederholt gegen die Kinderhausordnung verstoßen wurde.

21. Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der Kinderhausleitung.

22. Inkrafttreten

Die Kinderhausordnung tritt ab dem 01.10.2019 (3. Fassung) in Kraft.

23. Schlussbemerkung

Der Vorstand des AWO-Stadtverbandes Schrobenhausen e.V. hat das Recht, diese Kinderhausordnung jederzeit den Erfordernissen anzupassen. Mit der Aufnahme in die Kinderkrippe, in den Kindergarten oder den Hort wird die Kinderhausordnung von den Eltern als für beide Vertragspartner verbindlich anerkannt.

24.Impressum

Herausgeber:

AWO Kinderhaus Drei Linden

Lena-Christ-Str. 12
86529 Schrobenhausen

Tel: 08252 909615

Fax: 08252 9159830

Mail: mail@awo-kiha-dreilinden.de

Träger:

Arbeiterwohlfahrt Stadtverband
Schrobenhausen e. V.



Stadtverband
Schrobenhausen e. V.

Lena-Christ-Str. 12
86529 Schrobenhausen